



Marienschule der Ursulinen Bielefeld

Staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen

Schulvertrag

Präambel

Die Stiftung Marienschule der Ursulinen ist Träger der Marienschule Bielefeld.

Die Stiftung verantwortet laut Satzung den Unterhalt, den Ausbau und die Förderung der Marienschule Bielefeld. Die Marienschule Bielefeld ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Sie steht in Tradition des Convents der Ursulinen zu Breslau. An der Marienschule Bielefeld können alle Abschlüsse erworben werden, die an vergleichbaren staatlichen Schulen erteilt werden. Die Ausbildung ist gegenüber dem staatlichen Schulwesen gleichwertig, aber nicht gleichartig. Die Marienschule versteht sich als katholische Schule mit ökumenischem Profil, die offen für alle ist, die für ihre Kinder beziehungsweise sich selbst eine Vermittlung von Erziehung und Bildung auf einer christlichen Basis wünschen. Die Eigenständigkeit im pädagogischen Profil betont die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit aus dem christlichen Selbst- und Weltverständnis. Die Marienschule bindet sich an die von Angela Merici, der Gründerin des Ursulinenordens, proklamierte Leitvorstellung, jungen Menschen eine Bildung und Erziehung im Sinne des Evangeliums zuteil werden zu lassen, die sich in gleicher Weise der Bewahrung des Bewährten und der Offenheit gegenüber den Erfordernissen und Nöten der jeweiligen Zeit verpflichtet weiß. Die Schule lebt dieses Leitbild der kritisch-solidarischen Zeitgenossenschaft.

Vertrag

zwischen

der Stiftung Marienschule der Ursulinen Bielefeld, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Schulleiterin Nina Papajewski einerseits
und

1. dem Schüler¹:

geboren am:

in:

Konfession:

wohnhaft in:

vertreten durch die Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten
nachfolgend genannt "Eltern":

wohnhaft in:

2. sowie den vorbezeichneten Eltern andererseits

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der Schüler: NAME, VORNAME

wird zum in die Jahrgangsstufe der Marienschule der Ursulinen unter der
Voraussetzung, dass die Anforderungen für den Besuch der Schule und dieses Bildungsgangs erfüllt
sind, aufgenommen.

1

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffsbezeichnungen sind allein zum Zwecke der einfacheren Lesbarkeit in ausschließlich männlicher Form
gefasst. Sie gelten selbstverständlich benachteiligungsfrei für alle Geschlechter.



Marienschule der Ursulinen Bielefeld

Staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen

§ 2

Die Marienschule der Ursulinen ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Sie ist durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NW genehmigt. Sie ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Bestandteile dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn,
2. das Kirchliche Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn (KSchulG PB),
3. die Schul- und Hausordnungen der Marienschule Bielefeld,
4. die Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern/Erziehungsberechtigte.

Die genannten Vertragsbestandteile sind in digitaler Form auf der Homepage der Marienschule abrufbar. Auf Wunsch werden sie im Sekretariat in Textform ausgehändigt.

§ 3

Der Schulträger verpflichtet sich, für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Er bemüht sich, dem Schüler die auf das Erreichen des Bildungsgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§ 4

Der Schulträger fördert und wünscht die Mitwirkung der Eltern und Schülern im Rahmen der Regelungen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn.

Die Schule und die Eltern verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Partnerschaft basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen und einer offenen Kommunikation. Eltern haben das Recht und werden ermutigt, sich aktiv in den Mitwirkungsgremien der Schule zu engagieren, wie in der Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft und Schulkonferenz. Sie tragen durch ihr Verhalten und ihre Unterstützung zur Förderung eines positiven Schulklimas bei. Sie respektieren die christlichen Werte der Schule und unterstützen deren Umsetzung.

Eltern sind verpflichtet, die Schule über relevante Veränderungen im familiären Umfeld oder andere Faktoren zu informieren, die das schulische Wohl des Schülers betreffen könnten.

§ 5

Der Schüler ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß der in § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken. Er verpflichtet sich u. a.

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärt außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Schul- und Hausordnungen einzuhalten,
4. am Religionsunterricht teilzunehmen

Der konfessionelle katholische beziehungsweise evangelische Religionsunterricht ist wesentliches Element der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Schüler anderer Konfessionen/Religionen beziehungsweise ohne Bekennnis werden einem konfessionellen Religionsunterricht zugewiesen. Die Teilnahme am Schulgottesdienst und am religiösen Schulleben wird erwartet. Die Eltern und der Schüler respektieren das katholische Profil der Schule und tragen dazu bei, dass dieses Profil nicht beeinträchtigt wird. Die Eltern halten den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen an.



Marienschule der Ursulinen Bielefeld

Staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen

§ 6

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Besichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitwirkung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Daher wird den Eltern empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für den Schüler abzuschließen.

§ 7

Der Schulträger verarbeitet personenbezogene Daten des Schülers sowie der Eltern ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Kirchlichen Datenschutzrechts und der einschlägigen schulrechtlichen Vorschriften. Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen sowie die Rechte der betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerderecht) informiert der Schulträger gesondert in einer „Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO“, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Die Schule übermittelt personenbezogene Daten nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine wirksame Einwilligung vorliegt oder dies zur Erfüllung des Schulvertrages erforderlich ist. Die Anfertigung und Verwendung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen des Schülers zu Zwecken der Schulorganisation, der internen Dokumentation des Schullebens oder der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulhomepage, Jahresbericht, Pressemitteilungen) erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten, freiwilligen und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflichen Einwilligung der Eltern bzw. des volljährigen Schülers. Der Widerruf einer erteilten Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung. Aus der Verweigerung oder dem Widerruf einer Einwilligung entstehen dem Schüler keine Nachteile im Hinblick auf den Schulbesuch. Die Kontaktarten der Schulleitung, des Schulträgers und – soweit bestellt – der oder des Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzinformation sowie auf der Homepage der Schule bekanntgegeben.

§ 8

Um dem Schüler den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen, wird der Schulvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Schulvertrag endet gem. § 9 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn

1. mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler die Voraussetzungen zum Verbleib nach dem Kirchlichen Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn beziehungsweise der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllt,
3. wenn der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgeben muss,
5. durch Kündigung eines der Vertragspartner (siehe § 9).

§ 9

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern oder durch den volljährigen Schüler erfolgt durch schriftliche Abmeldung und ist nicht an eine Frist gebunden. Eine ordentliche Kündigung des



Marienschule der Ursulinen Bielefeld

Staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen

Schulvertrags durch den Träger, vertreten durch die Schulleitung, ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar; 31. Juli) möglich, sofern die Anforderungen für den Bildungsgang nicht mehr erfüllt sind. Sie bedarf der Schriftform. Der Träger kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn die Eltern oder der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und wenn die oben genannten Personen gegenüber Bemühungen um Änderung ihrer Einstellung unzugänglich bleiben;
2. wenn die Eltern oder der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößen und wenn bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers oder seiner Eltern, durch das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte Anderer ernstlich gefährdet oder verletzt wurden, sofortiges Handeln geboten ist, um erheblichen Schaden von der Schule oder den am Schulleben Beteiligten abzuwenden.

Die Kündigung durch den volljährigen Schüler führt auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Eltern. Über die Kündigung und ihre Gründe können diese schriftlich informiert werden.

§ 10

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers wird der Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt. Gleichzeitig erlöschen die Vertretungsrechte der Eltern. Informationsrechte und Mitwirkungspflichten der Eltern bleiben im Rahmen des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn unberührt.

§ 11

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 12

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

§ 13

Gerichtsstand ist das zuständige ordentliche Gericht.

Bielefeld, den

Ort, Datum

für den Schulträger (Schulleitung)

Bielefeld, den

Ort, Datum

Eltern / Personensorgeberechtigte zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Bielefeld, den

Ort, Datum

Schüler